



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/03717**
Datum: 10.01.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Krischok, Marion
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	31.01.2018	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zum Vollzug der Satzung über den Anschluss und die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Seit 2008 hat die Stadt Halle (Saale) eine Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht (IV/2008/06966, V/2010/09052). Sie regelt, dass in bestimmten Fällen Grundstückseigentümer selbst ihre Abwässer beseitigen (mittels eigener Kläranlage oder Sammelgrube). Darüber hinaus wird in § 3 (2) der Satzung auf den bis 31.12.2016 geplanten Anschluss einer Vielzahl von Grundstücken an das allgemeine Abwassersystem der Stadt verwiesen.

Vgl. auch:

- Anfrage des Stadtrates Dr. Uwe-Volkmar Köck (Fraktion DIE LINKE) zum Vollzug der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht, V/2011/10227.
- Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) und im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal vom 16. Dezember 2015, VI/2017/03429, Anlage 1.

Wir fragen die Stadtverwaltung:

1. Wie viele Grundstücke sind in der Stadt Halle (Saale) abwassertechnisch nicht erschlossen?
2. Inwieweit wurden die in Anlage 2 der Satzung aufgezählten Grundstücke an das allgemeine Abwassersystem der Stadt angeschlossen? Wenn noch nicht vollständig: Warum nicht? Wann werden die Anschlüsse umgesetzt sein?

3. Welchen Stand hat die Umsetzung der Satzung in Bezug auf die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht erreicht? Bei wie vielen Grundstücken wurde eine Kleinkläranlage oder Sammelgrube realisiert? Bei wie vielen Grundstücke steht eine Lösung noch aus? Bis wann wird die Satzung umgesetzt sein?
4. Welche Vollzugskontrollen zur Satzung sind bisher erfolgt? In welchem Umfang sind Auflagen erteilt bzw. von den angedrohten ordnungspolitischen Möglichkeiten Gebrauch gemacht worden?

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion



Sitzung des Stadtrates am 31.01.2018

Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zum Vollzug der Satzung über den Anschluss und die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Vorlagen-Nr.: VI/2018/03717

TOP: 10.8

Antwort der Verwaltung:

1. Wie viele Grundstücke sind in der Stadt Halle (Saale) abwassertechnisch nicht erschlossen?

In der Stadt Halle (Saale) waren bei Satzungsbeschluss 1.167 Grundstücke abwassertechnisch nicht erschlossen. Zurzeit sind 403 Grundstücke nicht an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen.

2. Inwieweit wurden die in Anlage 2 der Satzung aufgezählten Grundstücke an das allgemeine Abwassersystem der Stadt angeschlossen? Wenn noch nicht vollständig: Warum nicht? Wann werden die Anschlüsse umgesetzt sein?

In die Anlage 2 der Satzung waren insgesamt 935 Grundstücke eingestuft.

Bis 2017 wurden 764 Grundstücke zentral erschlossen.

Für 38 Grundstücke ist bereits der Grundstücksanschlusskanal realisiert. Die Anbindung der Grundstücksentwässerungsleitungen an den öffentlichen Kanal ist durch die Grundstückseigentümer noch umzusetzen.

Die Realisierung der abwassertechnischen Erschließung für 22 Grundstücke ist bis 2019 mit der Umsetzung anderer Investitionsvorhaben (Fluthilfeprogramm, Stadtbahnprogramm) vorgesehen.

Die restlichen 111 Grundstücke werden nach nochmaliger Überprüfung der Erschließungskosten und unter Berücksichtigung der Gebietsentwicklung neu bewertet und somit der

Anlage 1 bzw. 2 zugeordnet.

3. Welchen Stand hat die Umsetzung der Satzung in Bezug auf die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht erreicht? Bei wie vielen Grundstücken steht eine Lösung noch aus? Bis wann wird die Satzung umgesetzt sein?

In der Anlage 1 (Grundstücke, welche dauerhaft abwassertechnisch nicht erschlossen werden) sind 232 Grundstücke registriert. Davon besitzen 127 Grundstücke eine vollbiologische Kleinkläranlage nach dem Stand der Technik. Auf 80 Grundstücken werden zur

dezentralen Abwasserentsorgung abflusslose Sammelgruben genutzt.

Bei 25 Grundstücken besteht noch Klärungs- und Realisierungsbedarf. Die Umsetzung der Satzung erfolgt fortlaufend.

4. Welche Vollzugskontrollen zur Satzung sind bisher erfolgt? In welchem Umfang sind Auflagen erteilt bzw. von den angedrohten ordnungspolitischen Möglichkeiten Gebrauch gemacht worden?

Die Eigentümer der Grundstücke, welche dauerhaft nicht an die Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt angeschlossen werden, wurden schriftlich aufgefordert, ihre Anlagen den gesetzlichen Anforderungen entsprechend anzupassen.

Der Einbau einer vollbiologischen Kleinkläranlage bzw. die Nachrüstung vorhandener Kleinkläranlagen mit einer vollbiologischen Reinigungsstufe ist für den Grundstückseigentümer mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden. Die Nutzung eines zinsgünstigen Darlehens der Investitionsbank Sachsen-Anhalt als

Finanzierungsunterstützung für die

Umsetzung der Maßnahmen konnte nur von einer sehr geringen Anzahl an Grundstückseigentümern genutzt werden. Zur Klärung der Sachverhalte wurden Anhörungen und Vor-Ort-Besichtigungen durchgeführt.

Verwaltungszwangsmaßnahmen wurden bisher nicht umgesetzt.

Uwe Stäglin
Beigeordneter